

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Literarische Gesellschaft des Kantons Luzern

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Constitution, der Freiheit und Gleichheit durchaus eine bessere Ordnung über diesen Gegenstand gebieten, und daß es nothwendig ist, jeden helvetischen Bürger umgesäumt in den Genuss der unschätzbaren Vortheile der neuen Verfassung zu setzen.

In Erwägung aber, daß jede Gemeinde eigenthümliches Vermögen besitzt, welches durch die Gesetze gesichert werden soll.

Hat der grosse Rath beschlossen:

§ 1. Die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger, gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeind- oder Armengütern hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.

§ 2. Ueberall, und besonders in den Städten, welche sich die Souveränität annahmen, sollen dieselben Güter, welche dem Staat gehören, genau von den eigentlichen Gemeindgütern unterschieden werden.

§ 3. Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welche bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.

§ 4. Die ehemaligen Gemeind- oder Ortsbürgerrrechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese ersten drei Artikel einräumen, alle übrigen mit dem Begriff von Bürgerrechten bisher verknüpfte Vorzüge und Rechte, sind und bleiben von nun an zernichtet und aufgehoben.

§ 5. Jeder, welcher nach dem 19 und 20 Artikel der Constitution ein helvetischer Staatsbürger ist, kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort, ohne sogenanntes Einzugs- oder Eintrittsgehalt seinen Erwerb suchen und treiben, sich nie verlassen und ankaufen, er genießt als Einwohner durchaus die nämlichen Rechte, wie die Anteilhaber der Gemeind- und Armengüter, diejenigen Rechte ausgenommen, welche diesen letztern in den dreien ersten Artikeln ausschließlich vorbehalten sind.

§ 6. Jeder helvetische Bürger, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, muß die Anzeige davon der Municipalität dieser Gemeinde eingeben, welche verpflichtet ist, dieselbe in seiner Gegenwart ins Protokoll zu tragen, damit er in solcher Gemeinde nach Verlauf von fünf Jahren zu der Ausübung der politischen Bürgerrechte fähig sei.

§ 7. Er soll nicht gehalten seyn, irgend eine Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde wo er sich aufhält, oder der Verwaltung der Gemeind- und Armengüter derselben zu leisten, im Fall einer solche Beisteuer unter den Anteilhabern der Gemeind- und Armengüter statt findet.

§ 8. Hergegen soll jeder Bürger in der Gemeinde, die er bewohnt, alle Beschwerden, in gleichem Verhältniß wie die Anteilhaber des Gemeindguts tragen helfen, die für öffentliche Anstalten in dem Falle aufgelegt werden, wenn der Abtrag des zu diesem End-

zweck gestifteten Gemeindguts nicht dazu hinreichen sollte, weil er selbige wie der letztere benutzen kann, z. B. für den Unterhalt von Straßen und Brücken, Pflaster, öffentliche Brunnen, Feueranstalten, Schulen u. d. g.

§ 9. Es ist durchaus demjenigen Theil der Gemeinde, der die Anteilhaber des Gemeind- und Armguts ausmacht, nicht gestattet, irgend einen Einwohner, der kein Anteilhaber des Gemeind- und Armguts ist, aus welchem Vorwand es auch seyn möchte, aus der Gemeinde zu vertreiben.

§ 10. Für jede Gemeinde soll die Summe des Einkaufsgelds für das Anteilrecht am persönlichen Gemeingut und Armenanstalten, zum vorans bestimmt und festgesetzt werden.

§ 11. Dieses Einkaufsgeld soll mit dem Werth der Gemeind- und Armgüter im Verhältniß stehen, an welche der einkaufende Bürger durch diesen Einkauf Anspruch bekommt.

§ 12. Jede Gemeinde, welche Gemeind- und Armgut besitzt, muß einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Anteilhaber dieses Gemeind- und Armguts annehmen, sobald er solches fordert, und das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, und sich in dem Gemeindsbezirk haushablich niederläßt.

§ 13. In denjenigen Gemeinden, in welchen das Armgut von dem Gemeindgut getrennt ist, soll es jedem helvetischen Bürger freistehen, sich nur in das letztere einzukaufen, jedoch unter den gleichen Bedingungen, wie sie im 12. Art. bestimmt werden.

§ 14. Es bleibt einer solchen Gemeinde unbekommen, das Anteilrecht an ihren Gemeind- und Armgütern jedem helvetischen Bürger zu schenken, oder um einen geringeren als den bestimmten Kaufpreis zu ertheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Achte Sitzung, 4. Februar.

Präsident: Pfyffer.

Es wird ein Brief der litterarischen Gesellschaft von Zürich, mit der Anzeige ihrer Mitglieder, vorgelegt.

B. Höpfer in Bern, sendet nachfolgende Frage ein, die er als Preisfrage von der Gesellschaft ausgeschrieben wünscht:

Durch welche Mittel, seye es durch Gesetze von der Regierung, oder durch provisorische Maßregeln,

über durch eine Nationalanstalt, kann man dem zu sehend wachsenden Verarmen der besten, der arbeitenden Klasse von Staatsbürgern, welches durch die häufige und immer mehr zunehmenden und meist unmöthigen Ablösungen von, auch den sichersten Hypotheken bewirkt wird, steuren, ohne den Rechten der Glaubiger und ihrem Eigenthum zu nahe zu treten.

Och's fürchtet, wann die Frage als jährliche Preisfrage sollte ausgeschrieben werden, so würde das Unglück, das sie verhüten soll, weit früher erfolgen; er glaubt, sie könnte füglicher sogleich durch die Zeitungen bekannt gemacht werden; er bemerkt auch, es komme vermutlich nächstens eine Botschaft über diesen Gegenstand an den grossen Rath. Schokke zweifelt, daß durch ein blosses Bekanntmachen der Frage durch die Zeitungen, sogleich befriedigende Antworten erhalten würden; er will lieber durch die Gesellschaft eine Commission niedersezgen lassen, die die Frage untersuchen und in der nächsten Sitzung ein Gutachten vorlegen soll. Die Commission wird beschlossen und in dieselbe geordnet: Usteri, Pellegrini und Rahn.

Pellegrini liest einen französischen Aufsatz über die Mittel den Gemeingeist zu beleben.

Usteri spricht über eben diesen Gegenstand und schließt sich in Aufzählung der Mittel zu Weckung des Gemeingeistes, an die in der letzten Sitzung von Mohr aufgestellten Ursachen des mangelnden Gemeingeistes, die er für sehr richtig aufgefaßt und dargestellt ansieht. Die erste dieser Ursachen, das mangelnde Gefühl für die höhern Menschenrechte, deren Genuß durch die Revolution verschafft und gesichert wird, ist ein eingewurzeltes Uebel alten Ursprung, das also auch nur durch ein langsam wirkendes Mittel wird gehoben werden können. — Dieses kann aber kein anderes seyn, als ein zweymässig eingerichteter allgemeiner öffentlicher Unterricht, der es sich zur Hauptangelegenheit macht, die Grundsätze der Vernunft und der Sittlichkeit — welche die Grundlage aller gesellschaftlichen Verbindung seyn sollen — den Herzen der Jugend tief einzuprägen; — durch einen solchen Unterricht müssen unvertilgbare Keime des edelsten Gemeingeistes der gesammten helvetischen Jugend eingepflanzt werden; — und ein solcher Unterricht wird in seinen Wirkungen auch keineswegs auf die Jugend eingeschränkt bleiben; er wird mittelbar auf alle Altersstufen der Gesellschaft zurückwirken. — Die zweite Ursache, der fremde Einfluß, theilt sich in seltsamen Wirkungen, in solche die nicht länger als die Ursache dauern, und in solche die sie überleben. — Der Zwang und der Eingriff ins Eigenthum, sind Uebel, die samt ihren Folgen, nur durch Entfernung der Ursache, aber dadurch auch ganz und sicher gehoben werden. — Der durch fremde Lebermacht zusammengedrückte Hang zur Freiheit, kehrt mit voller Schnellkraft und mit vermehrter oft zurück, so wie der fremde Druck verschwunden ist. Findet das Eigenthum, nachdem es Eingriffe erlitten

hat, wieder vollen Schutz und Sicherheit, so wird der Genuß desselben süßer seyn und kostlicher gefühlt werden, als zuvor.

Aber anders verhält es sich, mit der durch fremden Einfluß geschädigten Sittlichkeit eines Volkes. Hier verschwinden die Folgen nicht mit der Ursache — und das zurückgebliebne Gift fodert ein specifisches Heilmittel. Dieses kann darin gefunden werden, daß Sittlichkeit als der Centralpunkt aufgestellt wird, um welchen sich alle Einrichtungen und Verfugungen der Regierung und der Gesetzgebung harmonisch — ihn nie aus dem Auge verlierend, reihen; denn obgleich Sittlichkeit durch Gesetzgebung und Regierung weder geboten und verordnet werden kann und soll, so kann und soll sie durch beide doch mächtig befördert werden. — Wenn Talente mit Patriotismus vereint, allein zu öffentlichen Aemtern erhoben werden sollen, so vergesse man dabei nie, daß Talente ohne Sittlichkeit, und Patriotismus ohne Sittlichkeit, immer sehr verdächtig, oft sehr verderblich sind. — Dieser Grundsatz werde in der fortschreitenden Aufsicht aller höhern Beamten über ihre Untergeordneten, von den höchsten bis zu den untersten Stellen, unausgesetzt beobachtet: Rechtschaffenheit, Fleiß und Thätigkeit seyen allenhalben eben so unnachlässliche Erfordernisse als Kenntnisse und Patriotism. — Die Regierung sorge dabei für ein erstes und nothwendiges Beding der Sittlichkeit der Beamten, für ihre richtige und nicht zurückbleibende Bezahlung; — sie sorge für hinlängliche Hülfsquellen um Industrie, und nützliche öffentliche Unternehmungen zu unterstützen; um Bedürftigen und Unglüdlichen die zweymässigste schnelle Hülfe zu gewähren. —

Bei der dritten in der Verfassung selbst liegenden Ursache des mangelnden Gemeingeistes, ist eine gesdoppelte Hülfe möglich. Erstens könnte die Verfassung ohne Verletzung der Grundsätze einer repräsentativen Demokratie, dahin geändert werden, daß die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Geschäften grösser wird. Man könnte z. B. die Wahlversammlungen beseitigen und die Verrichtungen derselben, den Urversammlungen unmittelbar übergeben, oder man könnte dem Volke zu gewissen Stellen das Vorschlagsrecht, von gewissen Stellen das Abrufungsrecht erhalten. — Das zweite Mittel, so die Theilnahme des Volks an den öffentlichen Geschäften in ihren Wirkungen gewissermassen ersehen kann, sind die Nationalfeste. Ihr Werth hängt von ihrer Einrichtung und Ausführung ab, und es ist unendlich Vieles, was durch sie ausgerichtet werden kann. —

Och's hält dafür, es geschehe mit Unrecht, wenn man die Nation des Mangels an Gemeingeist beschuldige; thue man dies darum, weil sie nicht genug Freude äussere, so müsse man bedenken, daß dieses zu thun, nicht im Charakter unsers Volkes liegt; daß durch strenge Sittenmandate die ehemaligen Regierungen alle lebhaften Ausserungen der Fröhlichkeit unterdrücken; wollte man den Vorwurf hingegen darauf gründen, daß

die Nation nicht genug Opfer der neuen Ordnung bringe, so wäre derselbe völlig ungegründet, denn wirklich haben besonders die Städter sehr grosse Opfer gethan, so daß mehr über die Bereitwilligkeit mit der sie gebracht wurden, sich zu verwundern Grund vorhanden wäre; das Land aber ist so lange gegen Freiheit und Gleichheit fanatisch werden, daß davon auch lange die Wirkungen zu bekämpfen seyn müssen. Der Gemeingeist in Helvetien ist gewiß stärker als man glaubt; seine äusseren Zeichen sind nur so lebhaft und warin nicht; — dazu tragt dann auch die Ungewissheit mancher Dinge und unsere gegenwärtige äussere Lage vieles bei. — Was die Verfassung betrifft, so liefert uns England den Beweis, daß auch sogar unter einer höchst schlechten repräsentativen Verfassung, Gemeingeist herrschen kann. Um den Gemeingeist zu befördern, ist es besonders auch wichtig, dem Volke die wahren Vortheile der neuen Ordnung der Dinge deutlich und immer vor Augen zu legen. Er billigt auch die Volksfeste, und schließt mit der Bemerkung, daß es unpolitisch sey, von Mangel an Gemeingeist zu sprechen; man sollte viel lieber rühmen, es sey viel Gemeingeist vorhanden; ihn loben und aufzumutern, ist das Mittel ihn zu befördern.

Noch v. Luzern, giebt öffentliche Belohnungen und Belobungen der Tugend, und Humanität der Beamten, als zwei kraftige Beförderungsmittel des Gemeingeistes an.

Zschotke ist mit Ochs einverstanden, daß um den Gemeingeist zu beseelen, man nicht das Bekennnis laut werden lassen müsse; in Helvetien sey der Gemeingeist erstorben; viel besser ist es, wenn Jedermann glaubt — es sey allenthalben nur ein Herz und eine Seele. Aber so schön dies in politischer Hinsicht ist, so dürfen wir unter uns doch den Schleier von unsern Wunden heben. — Man muß aber ja Vaterlandslike und Gemeingeist unterscheiden; jene besitzt kein Volk in höherem Grade als das helvetische; aber Gemeingeist finden wir doch wohl bei ihm weniger. Warme Gefühle für das Vaterland sind da, aber es fehlt ein Brennpunkt um sie zu sammeln; diesen soll die neue Verfassung gewähren; alles tödete unter den alten Verfassungen den Gemeingeist. — Er wünscht, Usteri hatte bei seiner Angabe der Mittel zu Belebung des Gemeingeistes, sorgfältig unterschieden, was die Regierung und was Privatpersonen thun können; daraus hätten wir sehen können, was wir in unserm Kreise dazu mitzuwirken vermögen. Für die Regierung, wann sie den Gemeingeist beleben will, ist es besonders wichtig, daß sie sich möglichst nach dem Geiste des Volkes stimmt; die Regierung muss sich zu dem Kind herablassen, wann sie es zu der Höhe der Grundsätze erheben will; es muß den Klagen Einhalt gehalten werden, nach denen das Volk die Gesetze nicht versteht. — Öffentliche Feste, öffentliche Belohnungen des Verdienstes, sind ebenfalls Mittel die der Regierung zukommen.

Och. & hat oft bemerkt, daß indem man immer sagt, die grosse Mehrheit des Volks sey unzufrieden, man dadurch wirklich viel Unzufriedne macht. Würde man dagegen nachfragen: warum ist dieser und jener unzufrieden? so ergäbe es sich, daß zu jeder besondern Klage immer nur die grosse Minderheit sich vereinigt. Müller bemerkt, der öffentliche Unterricht und die zweckmäßige Volksbildung könne besonders auch durch Schriften mächtig befördert werden, und hier sei ein grosses Feld für Privatpersonen und für Gesellschaften wie die unsere, offen; er schlägt einen Katechismus der Menschenrechte vor und rath zu einer Commission, die berathen soll, wie unsere Gesellschaft auf den öffentlichen Unterricht zu Beförderung des Gemein-geistes wirken könne.

Zschotke meint, dieses Wirken durch Schriften sei kannibalisch darum ein kritisches Dring, weil das Volk lange so gern nicht liest, als wir schreiben. — Ein Katechismus der Menschenrechte zumal, würde an manchen Orten leicht als der Antichrist angesehen werden. Im Geiste von Beckers Volksbüchern sollte die Geschichte unserer Revolution geschildert und mit Holzschnitten begleitet werden; wir besitzen an Pestalozzi einen Mann, der in gehörige Lage und Laune dazu versetzt, diese Arbeit mit ungleich philosophischerem Geist als Becker liefern könnte; er wünscht die Regierung möchte ihn dazu aussöhnen.

Rädeke unterstützt Müllers Vorschlag; es ist nicht nöthig, daß die Schrift den Namen Katechismus führe.

Secretan ebenfalls; wir sollen nicht mit dem Volke nur spielend sprechen wollen; sprechen wir lieber ernst und vernünftig mit ihm, es wird die Sprache verstehen.

Huber akteute, um Gemeingeist herzubringen, müsse man nicht immer nur auf den Bauer wirken wollen, sondern erst auf die gebildeteren Klassen und durch sie tiefer hinab. Die von Müller und die von Zschotke vorgeschlagne Schrift, können beide sehr gut sein; man soll verschieden für verschiedene Volksklassen schreiben.

Rahn stimmt Secretan und Huber bei und macht auf die Wichtigkeit der Benutzung von Alatern und Wochenschriften aufmerksam.

Eine Commission, die aus den V. Huber, Usteri, Mohr, Zschotke und Müller besteht, soll über diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung berichten.

### D r u c k f e h l e r .

Im 71 Stück S. 569 Sp. 1, Zeile 7, statt: besuchten Alate, lies: besuchtere Alate.

Im 72 Stück S. 582 Sp. 2, Zeile 8 von unten, statt: die den freien Genuss, die freie Entwicklung des Menschen, lies: die die freie Entwicklung der intellektuellen und moralischen Kräfte des Menschen.